

## **Satzung der Gemeinde Lenggries über den Wirtschaftsbeirat** **(Wirtschaftsbeiratssatzung – SWB)**

Die Gemeinde Lenggries erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

### **§ 1 Wirtschaftsbeirat**

Die Gemeinde Lenggries bildet einen Wirtschaftsbeirat.

### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung der Gemeinde Lenggries in allen örtlichen Angelegenheiten der wirtschaftlichen Entwicklung zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen.
- 2) Zweck des Wirtschaftsbeirates ist es, die örtliche Wirtschaft zu fördern und allen negativen Entwicklungen entgegenzuwirken. Insbesondere soll der überproportionale Leerstand von Verkaufsflächen verhindert, auf die bedarfsgerechte Ausweisung von Gewerbegebieten im Hinblick auf die bauliche Entwicklung hingewirkt und der Erhalt der Land-, Forst- und Almwirtschaft sichergestellt werden. Hierzu sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen den jeweils zuständigen Entscheidungsorganen der Gemeinde vorgelegt werden.
- 3) Der Wirtschaftsbeirat soll ferner als Koordinator der in Lenggries bestehenden Wirtschaftsvereinigungen eine tragende Rolle bei der Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Ort (z.B. Dorffest, Christkindlmarkt) übernehmen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- 1) Der Wirtschaftsbeirat kann in allen Fragen, die die wirtschaftliche Situation und Entwicklung in Lenggries betreffen, Stellungnahmen abgeben sowie Anregungen und Empfehlungen aussprechen.
- 2) Der Gemeinderat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung sollen die Anregungen und Empfehlungen des Wirtschaftsbeirats innerhalb von drei Monaten behandeln. Soweit die Entscheidung über die Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Lenggries fällt, unterstützt diese den Wirtschaftsbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.

- 3) Die Dienststellen der Gemeindeverwaltung haben den Wirtschaftsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.
- 4) Sitzungsvorlagen für den Gemeinderat oder seine Ausschüsse, die eine Angelegenheit im Aufgabenbereich des Wirtschaftsbeirats betreffen, ist eine Stellungnahme des Wirtschaftsbeirats beizufügen, wenn nicht deren Einholung wegen besonderer Dringlichkeit unmöglich war oder der Wirtschaftsbeirat keine Äußerung vorgelegt hat.
- 5) Auf Ersuchen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters soll der Wirtschaftsbeirat zu einer bestimmten Angelegenheit eine Stellungnahme abgeben. Sie soll innerhalb von drei Monaten erfolgen, soweit nicht wegen besonderer Dringlichkeit eine kürzere Frist notwendig ist.

#### **§ 4 Zusammensetzung**

- 1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2) Dem Wirtschaftsbeirat gehören je zwei Vertreter der folgenden wirtschaftlichen Vereinigungen in Lenggries an:
  - Werbegemeinschaft Lenggries
  - Tourismusverein Lenggries
  - Christlicher Bauernverein Lenggries
  - Ortsverband Lenggries des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbands
  - Handwerker- und Gewerbeverein Lenggries
  - Ortsverband Lenggries vom Bund der Selbständigen

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen.

Weiterhin sind der Wirtschaftsreferent, der Tourismusreferent und der Landwirtschaftsreferent des Gemeinderats Lenggries beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

#### **§ 5 Bestellung**

Die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden durch den Gemeinderat der Gemeinde Lenggries bestellt. Das Vorschlagsrecht für die einzelnen Mitglieder liegt bei den Wirtschaftsvereinigungen gem. § 4 Abs. 2 der Satzung. Es können nur Personen bestellt werden, die Gemeindebürger sind.

## **§ 6 Amtszeit**

- 1) Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirates beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt regelmäßig am 01.05. und endet am 30.04. Die Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung des neuen Wirtschaftsbeirates im Amt.
- 2) Abweichend von Abs. 1 beginnt die erste Amtszeit am 01.10.2013 und endet am 30.04.2017.
- 3) Für die Niederlegung des Amtes oder für die Abberufung gilt Art. 19 GO entsprechend.
- 4) Ein stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung scheidet aus dem Wirtschaftsbeirat aus, wenn es nicht mehr Mitglied der zu vertretenden wirtschaftlichen Vereinigung ist.

## **§ 7 Vorsitz**

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Wirtschaftsbeirats wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Wirtschaftsbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie.
- 4) Die konstituierende Sitzung des Wirtschaftsbeirats wird vom ersten Bürgermeister vorbereitet, einberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

## **§ 8 Geschäftsgang**

- 1) Der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.
- 2) Der Wirtschaftsbeirat kann nach Bedarf Arbeits- oder Projektgruppen bilden.
- 3) Der Wirtschaftsbeirat kann den Bürgermeister oder einen Verwaltungsmitarbeiter zur beratenden Teilnahme einladen.
- 4) Der Wirtschaftsbeirat fasst seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9 Ehrenamt**

Die Arbeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Lenggries, 19.08.2013

Werner Weindl  
1. Bürgermeister